



Aktenzeichen: Pet 4-20-14-59012-023782

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Wiedereinführung der Wehrpflicht – nun für alle Geschlechter – gefordert.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere auf die aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen, insbesondere aufgrund der Konflikte in der Ukraine, in Israel und im Westpazifik, verwiesen. Deshalb sei es dringend erforderlich, die Wehrpflicht wieder einzuführen – nun für alle Geschlechter. Wer sich dem entziehen möchte, könne stattdessen einen alternativen Dienst verrichten, beispielsweise beim Technischen Hilfswerk, der Seerettung, in Kindergärten, Grundschulen, Krankenhäuser oder in der Pflege.

Hinsichtlich der Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 187 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 165 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Artikel 12a Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) bestimmt, dass Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden können. Frauen dürfen gemäß Artikel 12a Absatz 4 Satz 2 GG nicht zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Einführung und Ausgestaltung einer Wehr- und Dienstpflicht dem Gesetzgeber obliegt, dem hier ein Gestaltungsspielraum zukommt. Entscheidend dabei ist, dass der Staat den ihm obliegenden Verteidigungsauftrag erfüllt, wobei dem Gedanken der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte als Leitlinie eine zentrale Bedeutung zukommt.

Der Gesetzgeber hat 1956 im Wehrpflichtgesetz (WPflG) eine allgemeine Wehrpflicht für Männer in Deutschland festgelegt, welche dort auch nach wie vor gesetzlich verankert ist. Ihr Vollzug im Sinne der Einberufung zum Wehrdienst, insbesondere zum Grundwehrdienst, ist aber seit dem Jahre 2011 ausgesetzt. Sie „lebt wieder auf“ im Spannungs- oder Verteidigungsfall (§ 2 WPflG). Die Erweiterung der Wehrpflicht auf alle Geschlechter bedürfte einer Verfassungsänderung. Unabhängig davon steht freiwilliger Wehrdienst jedoch allen Geschlechtern offen.

In diesem Zusammenhang stellt der Petitionsausschuss klar, dass insbesondere die verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebote nach Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 3 GG durch die genannten geschlechtsspezifischen Regelungen nicht verletzt werden. Artikel 12a GG und Artikel 3 GG haben gleichen verfassungsrechtlichen Rang. Die in Artikel 12a GG angelegten Differenzierungen sind daher als unmittelbar in der Verfassung vorgesehene Ausnahmeregelungen selbst dann gerechtfertigt, wenn man in ihnen in dem einen oder anderen Sinne eine Benachteiligung wegen des Geschlechts sehen würde.

Unabhängig davon lässt sich nach Auffassung des Petitionsausschusses auch im Übrigen derzeit das Erfordernis einer Aufhebung der Aussetzung der Wehrpflicht unter Abwägung der aufzuwendenden Ressourcen gegen den eventuellen Mehrwert nicht ableiten.

Aus diesem Grund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition zu erkennen.



Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Verteidigung – zur Erwägung zu überweisen, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.